

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

für Beratungen und Dienstleistungen der Firma  
**simple FM Consulting GmbH** - Stand: 10/2020

simple FM Consulting GmbH, Kaiserswerther Str. 135, 40474 Düsseldorf  
HRB 90626

---

## **1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand**

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge jeder Art zwischen der Unternehmensberatung simple FM Consulting GmbH (im Folgenden: Dienstleister) mit ihren Vertragspartner (im Folgenden: Auftraggeber), welche Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sind, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.
- 1.3. Vertragsgegenstand ist die Erbringung dienstvertraglicher Leistungen im Sinne von §§ 611 ff. BGB durch den Dienstleister.
- 1.4. Die von dem Dienstleister zu erbringenden Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. Der Dienstleister ist bei der Leistungserbringung Weisungen des Auftraggebers nicht unterworfen. Der Dienstleister ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit frei. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber wird nicht begründet. Der Dienstleister schuldet keinen Beratungserfolg.
- 1.5. Der Dienstleister erbringt keine rechtliche und steuerliche Beratungsleistungen.
- 1.6. Soweit nicht anders vereinbart und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, ist der Dienstleister berechtigt zur Auftragsausführung sachverständige Dritte zu beauftragen, wobei der Dienstleister dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.
- 1.7. Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

## **2. Zustandekommen des Vertrages**

Das Vertragsverhältnis für Beratungen und Dienstleistungen basiert auf einem Angebot durch den Dienstleister und die Erteilung eines Kundenauftrags (Bestellung) durch den Auftraggeber und dessen Annahme durch den Dienstleister. Die vereinbarten Bedingungen werden schriftlich in einem Dienstleistungs- oder Beratervertrag festgehalten und durch die Unterschriften aller Parteien bestätigt.

## **3. Vertragsdauer und Kündigung**

- 3.1. Der Dienstleistungsvertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam und läuft auf individuell bestimmte Zeit.
- 3.2. Soweit keine abweichende individuelle vertragliche Vereinbarung getroffen ist, kann der Dienstleister Dienstleistungsvertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, welche sich nicht auf Verletzungen von wesentlichen Vertragsinhalten seitens des Dienstleisters bezieht, hält sich der Dienstleister das Recht vor, mindestens 50% der fest vereinbarten Vergütung, in Rechnung zu stellen.

- 3.3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
- der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet,
  - der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt.
- 3.4. Kündigungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **4. Leistungsumfang**

- 4.1. Die Leistungsschwerpunkte des Dienstleisters sind: Projektmanagement, Organisationsberatung, Prozessanalyse und -beratung, Strategieberatung und Durchführung von Due Diligence. Alle diese Leistungen werden im Bereich des Facility Management erbracht.
- 4.2. Umfang und Art der Leistungen sind durch die individuellen Anforderungen und Merkmale eines jeden Projektes und Auftraggebers gekennzeichnet. Maßgebend bei der Erstellung eines Angebotes und der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung sind die konkreten Anforderungen des Auftraggebers. Diese werden jeweils individuell und gemeinsam abgestimmt und festgelegt.
- 4.3. Der Dienstleister führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets im Interesse des Auftraggebers und auf dessen individuelle Situation und Bedürfnisse bezogen aus. Die sich aus Beratungsleistungen ergebenden Schlussfolgerungen oder aufgrund beendeter Bearbeitungszeiträume abgestimmte, noch offene Maßnahmen, insbesondere die daraus resultierenden Beschlüsse zur Umsetzung, obliegt allein dem Auftraggeber.

#### **5. Pflichten der Vertragspartner**

- 5.1. Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- 5.2. Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Dienstleister kommt mit der Leistungserbringung in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine festgelegt wurden und wenn der Dienstleister die Verzögerungen für die fristgerechte Leistungserbringung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Dienstleister höhere Gewalt, Streiks und andere Ereignisse, die zum Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die Leistungserbringung unverhältnismäßig erschweren oder unmöglich machen. Dazu zählt auch der unvorhersehbare Ausfall des durch den Dienstleister für das Projekt eingeplanten Beraters bzw. Projektmanagers.

Bei vorübergehenden Hindernissen bzw. Einschränkungen erarbeitet der Dienstleister zusammen mit dem Auftraggeber einen alternativen Zeitplan zur Fertigstellung, und eine angemessene Verschiebung des Leistungszeitraums führt nicht zum Verzug der Leistungserbringung. Ist eine Leistungserbringung allerdings dauerhaft nicht möglich, so wird der Dienstleister von seiner Leistungsverpflichtung frei.

- 5.3. Können Leistungen nicht, oder nur verzögert, erbracht werden, weil Störungen im Betrieb des Auftraggebers auftreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Störungen zu beseitigen. Der Auftraggeber hat den Dienstleister vor Auftreten der Störungen rechtzeitig zu informieren, damit die Planung und Bearbeitung anderer Projekte nicht beeinträchtigt wird. In jedem Fall ist eine gemeinsame Abstimmung notwendig, um negative Auswirkungen für alle involvierten Parteien zu vermeiden.
- 5.4. Der Dienstleister stellt das zur Leistungserbringung erforderlichen Equipment und das vereinbarte Personal. Sofern für die Auftragsausführung spezielles Equipment, Softwarelizenzen und Zugriffe/ Zugänge notwendig sind, stellt der Auftraggeber diese für den Leistungszeitraum entsprechend kostenfrei zur Verfügung. Die genauen Bedingungen werden im individuellen Vertrag geregelt.
- 5.5. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dienstleister nach Kräften zu unterstützen und in seinem Umfeld alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Ressourcen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird dem Dienstleister auf dessen Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen schriftlich bestätigen.
- 5.6. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Falls notwendig, werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

## **6. Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Angebote des Dienstleisters sind freibleibend. Alle Angaben in Angeboten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich bestätigt wird. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Dienstleister ist an das Angebot zwei Wochen gebunden, soweit im Angebot nicht anderweitig angeboten.
- 6.2. Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeitbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 6.3. Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeitbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- 6.4. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- 6.5. Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Andere Regelungen bedürfen der Schriftform. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit der Rechnung eingegangen, kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 9% p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

- 6.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, offene Rechnungen des Dienstleisters auch dann zu bezahlen, wenn die Tätigkeiten und Ergebnisse sein „individuelles, subjektives Verständnis“ nicht zufrieden gestellt haben. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Dienstleisters auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 6.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag oder Auftrag abzutreten.

## **7. Haftung**

- 7.1. Der Dienstleister haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- 7.3. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Dienstleister verjähren in zwölf Monaten nach Abschluss des jeweiligen Beratungsvertrages bzw. Auftrags. Dieser Regelung unterfallen nicht die gesetzlichen Schadensersatzansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, deren Verjährung sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet.

## **8. Geheimhaltung**

- 8.1. Die Parteien verpflichten sich, über ihnen bekannt gewordene oder bekannt werdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als vertraulich zu behandelnde Informationen der jeweils anderen Partei oder der mit der jeweils anderen Partei gem. § 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieses Beratervertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für Zwecke, die nicht der Erfüllung des zwischen den Parteien vereinbarten Beratervertrages dienen, zu nutzen. Die Parteien werden sich gegenseitig von der Geheimhaltungspflicht entbinden, soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.
- 8.2. Die Dienstleisterin verpflichtet sich alle vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, insbesondere auch die Unterlagen, welche von Kunden des Auftraggebers bereitgestellt wurden, nach Abschluss des Auftrages an den Auftraggeber zurück zu geben.
- 8.3. Der Auftraggeber darf Unterlagen, welche ihm von der Dienstleisterin bereitgestellt wurden, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Dienstleisterin Dritten zur Verfügung stellen.
- 8.4. Die Dienstleisterin hat das Recht, den Auftraggeber durch Namensnennung als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen.

## **9. Schutz des geistigen Eigentums**

Alle Urheberrechte an dem von dem Dienstleister, von seinen Mitarbeitern oder von beauftragten Dritten geleisteten Arbeiten, wie z.B. Analysen, Auswertungen, Berichte, Planungen, Organisationsunterlagen, Programmen usw. verbleiben bei dem Dienstleister. Der Auftraggeber darf sie nur für vertraglich festgelegte Zwecke in seinem Unternehmen verwenden. Eine Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters. Eine unberechtigte Vervielfältigung oder Weitergabe schließt eine Haftung des Dienstleisters gegenüber Dritten aus und berechtigt den Dienstleister zu Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen.

## **10. Zurückbehaltungsrecht**

Dem Dienstleister steht bis zur vollständigen Erfüllung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm vom Auftraggeber zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen übergebenden Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern und soweit dem Auftraggeber dadurch ein auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses des Dienstleisters unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt würde.

## **11. Sonstiges**

- 11.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen und den Verträgen ist Düsseldorf.
- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen und der Verträge bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Änderungen oder Aufhebung dieser Klausel.
- 11.4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/ oder der Verträge unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.